



Satzung des „Vereins der Freunde der Dresdner Kapellknaben“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Name des Vereins lautet Verein der Freunde der Dresdner Kapellknaben e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Dresdner Kapellknaben im Kapellknabeninstitut. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der Erziehung und der musikalischen und pädagogischen Aus- und Fortbildung der Dresdner Kapellknaben im Kapellknabeninstitut.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, religiöse, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.) Unterstützt wird der Zweck des Vereins durch ehemalige Kapellknaben und durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Einnahmen aus Ton- und Bildaufnahmen sowie aus Druckerzeugnissen

§ 3 Die Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- 2.) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) Jede natürliche Person
 - b) Jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.

c) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder auf Grund schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die Mitgliedschaft gilt vom Tag der Aufnahme an.

3.) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechtsstellung wie ordentliche Mitglieder des Vereins. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4.) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei natürlichen Personen durch Tod

b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

c) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

d) Durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen versehen und dem auszuschließenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

2.) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit der Dresdner Kapellknaben unterrichtet.

3.) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Beiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Halbjahres zu begleichen.

§ 5 Verwendung der Geldmittel

1.) Die Mitgliedsbeiträge, die gesammelten Spenden und sonstige dem Verein zufließende Geldmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.) Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil, oder, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Vorstand ist, in Übereinstimmung mit den anderen Bestimmungen der Satzung und der entsprechenden gesetzlichen und steuerrechtlichen Regelungen berechtigt, für ehrenamtlich erbrachte Leistungen für den Verein Aufwandsentschädigungen zu zahlen, die dem Vereinshaushalt angemessen sind und jährlich den Betrag von 500,-€ je Person nicht überschreiten.

3.) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Geldmittel zurück.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung
- 3.) Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag abgesandt sein. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, diese Frist abzukürzen oder fernmündlich diese Einladung vorzunehmen.
- 4.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung darüber
 - b) Entlastung und evtl. Neuwahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Rechnungsjahr
- 5.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand das für notwendig hält oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung einer bestimmten Tagesordnung mit ausreichender Begründung verlangen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 7.) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit abgegebener Stimmen.
- 8.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angegeben werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 9.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die gefaßten Beschlüsse beurkunden und von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer unterschrieben werden muß.
- 10.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) höchstens 3 Beisitzern

Dem Vorstand im Sinne dieser Vorschrift müssen die jeweiligen Leiter des Chores und des Internates des Kapellknabeninstituts angehören.

2.) Die anderen Mitglieder des Vorstandes und der erste Vorsitzende werden von der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen nur eines Mitglieds müssen sie in geheimer und schriftlicher Form stattfinden.

3.) Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen auch während der Dauer ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

4.) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Ersatzkandidaten kooptieren. Handelt es sich dabei um Schatzmeister oder Schriftführer, ist für den entsprechenden Posten eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende vorzeitig aus, so ist der gesamte Vorstand für den Rest der Amtsperiode neu zu wählen.

5.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, nämlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden oder durch einen von beiden mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer. Diese bilden zusammen zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen. Seine Mitglieder sind in jedem Falle ehrenamtlich tätig.

2.) Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Er kann darüber hinaus auch einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

3.) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann jederzeit erfolgen.

4.) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und schlägt die Tagesordnung vor

5.) Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Sitzungen des Vereins im Interesse der Förderung der Vereinszwecke einzelne Personen bzw. Behördenvertreter als Gäste einzuladen.

6.) Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vermögens sind jährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

7.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern über die Satzung oder Angelegenheiten des Vereins hat jeder Teil das Recht, ein Schiedsverfahren zu verlangen. Dazu benennt er selbst einen Beisitzer, während ein Beisitzer von der Gegenseite benannt ist. Die Beisitzer nennen einen unbeteiligten Dritten als Vorsitzenden. Das Schiedsverfahren soll den Tatbestand objektiv ermitteln, alle erdenklichen gütlichen Regelungen anstreben und der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Vorschlägen für eine Entscheidung geben. Die Entscheidung selbst fällt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Dresden-Meißen.
- 2.) Das Bistum Dresden Meißen verwendet die durch eine solche Auflösung des Vereins ihr zufallenden Mittel aus dem Vereinsvermögen nach Möglichkeit entsprechend den Zwecken des aufgelösten Vereins, in jedem Fall aber nur für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke.

§ 12 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. März 1994 beschlossen und in § 2 Abs. 4 am 24. September 2005 ergänzt. Sowie in § 5 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 zur MGV am 26.09.2009 ergänzt.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.11.2012 im § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie im § 8 Abs. 4 geändert.

Dresden, den 10. November 2012